

Merkblatt

zum Antrag auf Gestattung zum Führen der Bezeichnung "Fachanwalt für Agrarrecht"

Dieses **Merkblatt** soll dazu dienen, einige Hinweise zu geben, die den Kolleginnen und Kollegen helfen sollen, einen schlüssigen **Fachanwaltsantrag** bei der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer zu stellen. Die Beachtung der nachstehenden Hinweise dient auch dazu, die Bearbeitungszeit kurz und die Anzahl der Rückfragen gering zu halten.

1. Die bei der Kammer eingehenden Anträge werden im **Fachausschuss Agrarrecht** zur Entscheidung durch das Präsidium vorbereitet, Der Fachausschuss führt gegebenenfalls das **Fachgespräch** durch. Nach Abschluss der Prüfung fertigt er ein **Votum** und leitet es dem Präsidium zu

Die Anträge werden entsprechend ihrem Eingang im rotierenden System auf die Mitglieder des Ausschusses verteilt, wobei der Vorsitzende den Berichtersteller bestimmt. Berichtersteller ist in der Regel ein Ausschussmitglied, das in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk als der/die Antragsteller(in) zugelassen ist. Im laufenden Prüfungsverfahren fungiert der Berichtersteller als Ansprechpartner für den/die Antragsteller(in). Die erforderliche Korrespondenz wird mit ihm geführt.

2. Der Antrag wird zweckmäßigerweise auf dem bei der Kammer hierzu erarbeiteten **Vordruck** gestellt, Er ist bei der Kammer erhältlich und wird auf Anforderung übersandt. Er ist zu unterschreiben und zusammen mit den Anlagen an die Kammer zu übersenden. Mit ihrer Unterschrift **versichern** die Antragsteller, dass sie in einem Zeitraum von 6 Jahren vor der Antragstellung mindestens 3 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen und als Rechtsanwalt tätig gewesen sind (§ 3 FAO). Sie versichern ferner, dass sie die mit dem Antrag eingereichten Fälle persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt bearbeitet haben.

3. Dem Antrag sind die während des Fachlehrganges gefertigten **Aufsichtsarbeiten vollständig und im Original** beizufügen. Ferner beizufügen ist das Zeugnis des absolvierten Fachlehrganges und die lückenlosen Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO, vgl. § 4 Abs. 2 FAO und die Übergangsregelung des § 16 FAO. Ggf. können Fortbildungsnachweise oder andere Nachweise eingereicht werden, die den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse bei Fehlen eines Fachlehrganges belegen können. Dies können insbesondere sein: Nachweise über **herausgehobene Lehrtätigkeit**, umfangreichere **wissenschaftliche Veröffentlichungen** in mehreren Teilbereichen des Fachgebiets, **umfangreiche Vortragstätigkeiten** im Rahmen fachjuristischer Seminare.

4. Zum Nachweis der besonderen **praktischen Erfahrungen** ist dem Antrag eine **Liste** der vom Antragsteller bearbeiteten Fälle beizufügen. Hierbei ist zur **Erleichterung** der Arbeit des Ausschusses und zur **Verkürzung der Bearbeitungszeit** Folgendes zu beachten:

a) Die Fallliste ist zu trennen nach **gerichtlichen** Verfahren einerseits und nach **außergerichtlichen** Mandaten andererseits. Empfohlen wird, nicht nur exakt 80 Fälle in die Liste aufzunehmen.

b) Die Fallliste soll jeweils **fortlaufend durchnummeriert** sein. Die Fälle sollen **nach dem Katalog des § 14m FAO geordnet** sein. Betrifft ein Fall mehrere der dort genannten Bereiche, soll er in dem Bereich aufgeführt werden, in dem der Schwerpunkt lag. Auf die anderen Bereiche ist in der Fallliste gesondert hinzuweisen.

c) Es sollen nur Fälle in die Liste aufgenommen werden, die in den sogenannten **Berichtszeitraum** des § 5 FAO fallen. Dies sind die 36 Monate, die dem Monat der Antragstellung vorausgehen einschließlich des Antragsmonats (**Beispiel: Antrag vom 15.01.2006 - Berichtszeitraum Januar 2003 bis Januar 2006**) Andere Fälle wird der Ausschuss nicht berücksichtigen. Fälle, die **vor dem Berichtszeitraum** begonnen haben, werden nur berücksichtigt, wenn die inhaltliche Bearbeitung, nicht etwa die kostenmäßige Abwicklung, in dem Berichtszeitraum abgeschlossen worden ist. Dieses Datum soll in der Fallliste benannt werden. Sind Fälle zum **Ende des Berichtszeitraums** noch nicht abgeschlossen, ist das ebenfalls zu vermerken. Änderungen der Fachanwaltsordnung ab dem 01.01.2010 sind zu beachten.

d) Die Fallliste muss gemäß § 6 Abs 3 FAO folgende Angaben enthalten:

- **Aktenzeichen (Kanzlei- und ggf. gerichtliches Aktenzeichen)**
- **Gegenstand**
- **Zeitraum der Tätigkeit und Stand des Verfahrens (Berichtszeitraum, s. Ziff. 4 c)**
- **Art und Umfang der Tätigkeit**

Bei den **gerichtlichen Aktenzeichen** ist die Angabe des **befassten Gerichts** erforderlich.

Art und Umfang der Tätigkeit sind so zu beschreiben, dass der Ausschuss sich ohne weitere Nachfrage ein Bild von dem Fall, der Tätigkeit und dem Umfang der Sache machen kann. Der Großteil der verzögernden Nachfragen bezieht sich auf unzureichende Angaben zu diesem Punkt.

e) In der Liste ist ein einheitlicher Lebenssachverhalt, der zunächst außergerichtlich und dann gerichtlich, ggf. auch durch mehrere Instanzen, bearbeitet wird, als eine laufende Nummer anzugeben, vgl. Beschluss des BGH vom 12.07.2010, AnwZ (B) 85/09.

f) Zweckmäßige Gliederung der Fallliste:

Es empfiehlt sich, die Fallliste zunächst nach gerichtlichen/ außergerichtlichen und sodann jeweils nach den Bereichen gem. § 14m Nr. 1 bis 5 FAO zu untergliedern. Die Fälle sollten trotz der Untergliederung fortlaufend durchnummeriert werden, damit die Gesamtzahl der Fälle unmittelbar ersichtlich ist.

5. Der Ausschuss ist berechtigt, vom Antragsteller **Arbeitsproben**, d. h., einzelne bearbeitete Akten zur Einsicht zu fordern (§ 6 Abs. 3 FAO).. Der Ausschuss bestimmt, welche Akten aus der eingereichten Fallliste innerhalb einer vom Ausschuss zu bestimmenden Frist zu übersenden sind. Kommen die Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, kann der Ausschuss seine Entscheidungsempfehlung nach Lage der Akten abgeben (§ 24 Abs. 4 FAO).

Die Arbeitsproben sind zu **anonymisieren**.

6. Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen führt der Ausschuss ein **Fachgespräch** (§ 7 FAO). Der Ausschuss kann von der Führung des Fachgespräches **absehen**, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse und besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann (§7 Abs. 1 S.2 FAO)

Celle, im August 2009, überarbeitet im Oktober 2010

Der gemeinsame Fachausschuss Agrarrecht
der Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg